

Heilmittel Zuzahlungen für Arztpraxen

Für einzelne Heilmittel, die Arztpraxen erbringen und abrechnen, müssen Versicherte Zuzahlungen leisten. Die Zuzahlungsbeträge ergeben sich aus der Vergütungsvereinbarung zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V.

GOP	Kurzbezeichnung	Zuzahlung je abgerechneter GOP ab 01.03.2023	Zuzahlung je abgerechneter GOP ab 01.01.2024
30400	Massagetherapie	1,91 Euro	2,03 Euro
30402	Unterwassermassage	2,97 Euro	3,17 Euro
30410	Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	2,61 Euro	2,78 Euro
30411	Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	1,17 Euro	1,24 Euro
30420	Krankengymnastik (Einzelbehandlung)	2,61 Euro	2,78 Euro
30421	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung)	1,17 Euro	1,24 Euro

Bei von der Zuzahlung befreiten Versicherten (etwa bei Vorlage eines gültigen Befreiungsausweises oder bei Kindern bis zum 18. Lebensjahr) kennzeichnen Arztpraxen die entsprechenden Leistungen mit dem Buchstaben A (Beispiel: 30400A). Nur dann kann die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) gewährleisten, dass in den Fällen, in denen Arztpraxen keine Zuzahlung erhoben haben, auch kein Einbehalt der Zuzahlungen von dem Honorar erfolgt.